

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Sport
Unterabteilung Elementarbildung

im Hause

Datum: 27.2.2023
Zahl: LRH-BEG-20/2023-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

06-ET4-39/1-2023

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, Zl. 06-ET4-39/1-2023, mit der Bestimmungen über den Raumbedarf für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Kindertagesstätten sowie für Tagesmütter und Tagesväter (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungs-Verordnung – K-KBEV) erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 31. Jänner 2023 übermittelten o.a. Verordnungsentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält die Anforderungen an Liegenschaften, Gebäude und Räume sowie Ausstattung für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

In seinem Bericht LRH GUE-8/2021 „System der vorschulischen Kinderbildung und –betreuung“ hatte der LRH kritisiert, dass das Land die Anforderungen an Liegenschaften, Gebäude und Räume sowie Ausstattung für Kinderbetreuungseinrichtungen in zwei verschiedenen Verordnungen und auch unterschiedlich hinsichtlich der Vorgaben und deren Detaillierung regelte. Der LRH sprach in seinem Bericht die Empfehlung aus, die Anforderungen an Räumlichkeiten und Ausstattungen für die verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen inhaltlich abzustimmen und in einer einheitlichen Rechtsgrundlage zu regeln. (TZ 8)

Im vorliegenden Verordnungsentwurf sind nunmehr zwar die Regelungen für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen enthalten, jedoch fand keine inhaltliche Abstimmung statt. Es wurden im Wesentlichen aus den beiden bisherigen Vorordnungen die Textierungen übernommen, die Regelungen blieben unterschiedlich hinsichtlich der Vorgaben und der Detaillierung. So regelt das Land Kärnten weiterhin sehr detailliert die räumlichen Anforderungen, Lage, Beschaffenheit und Ausstattung von Kindergärten, Horten und alterserweiterten Kinderbetreuungseinrichtungen. Neben der notwendigen Gesamtnutzfläche, Mindestraumgrößen, Anforderungen an Freiflächen und exakten Vorgaben für die Einrichtung und Ausstattung der Räume ist beispielsweise auch die einzuhaltende Raumtemperatur und die Lage der Heizkörper vorgegeben. Für Kindertagesstätten regelt das Land wie bisher nur grundsätzliche Vorgaben für Lage, notwendige Freiflächen, Mindestraumgrößen und Mindestausstattung.

Der LRH erachtet es als erforderlich, die Anforderungen hinsichtlich Gebäude, Liegenschaften, Räume und Ausstattung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im vorliegenden Verordnungsentwurf inhaltlich hinsichtlich der Vorgaben und der Detaillierung abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

